

Entscheidung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **71 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundsteinlegung Gemeinschaftshaus Zürich

In Anwesenheit der Stadträte Dr. Emilie Lieberherr und Dr. Max Koller fand im August 1973 die Grundsteinlegung des Gemeinschaftshauses Zürich an der Bändlistraße statt. Das von Georges C. Meier, Architekt SIA, Zürich, geplante Haus umfaßt 50 2¹/₂- und 1¹/₂-Zimmer-Wohnungen, 9 Einzelzimmer, einen Gemeinschaftsraum sowie eine Kinderkrippe für vier Großfamilien.

Anlässlich ihrer Begrüßung lobte Frau D. Gallusser, Präsidentin der Genossenschaft, die gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen. Auf Initiative der Schweizerischen Pflegekinderaktion wurde das Projekt, ein Gemeinschaftshaus für alleinstehende Mütter mit Kindern, Betagte und Behinderte zu schaffen, anfangs 1970 in Angriff genommen.

Aus der Erkenntnis, daß ein solches Vorhaben nur als Gemeinschaftswerk realisiert werden kann, schloß sich die vorgenannte Institution mit der Zürcher Frauenzentrale, der Pro Infirmis, dem Verein Mütterhilfe, der Zürcher Caritaszentrale, der kantonalen Stiftung «Für das Alter», der Stiftung Inselhof/Triemli sowie der Zürcher Pflegekinderaktion zu einer Genossenschaft zusammen. Durch diese Konzentration der Kräfte und die übliche finanzielle Unterstützung durch Bund, Kanton und Stadt Zürich konnten die Mittel für den 6-Millionen-Bau aufgebracht werden.

Die Einteilung des Hauses in Einzelwohnungen erlaubt seinen zukünftigen Bewohnern ein möglichst großes Maß an persönlicher Entfaltung. Gleichzeitig ermöglichen die Gemeinschaftsräume den besseren Kontakt zwischen den Bewohnern. Besonders sei hier die Kinderkrippe hervorgehoben, welche nicht nur nach modernsten Anforderungen der Kinderpsychologie geführt wird, sondern auch den unregelmäßigen Arbeitszeiten der Mütter Rechnung trägt. Trotz erheblicher finanzieller Unterstützung der Trägerorganisationen und privater Spender ist der Ausbau der Krippe leider noch nicht sichergestellt.

Das Gemeinschaftshaus Zürich wird im Herbst 1974 seiner Bestimmung übergeben.

Entscheidungen

Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung

Nach Art. 45 AHVG ist der Bundesrat befugt, Massnahmen zu treffen, damit Renten und Hilflosenentschädigungen, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis durch Erlass von Art. 76 AHVV Gebrauch gemacht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Bereich der Invalidenversicherung (Art. 84 IVV). Auch in den andern Gebieten der Sozialversicherung begegnen wir entsprechenden Vorschriften. Sie dienen insbesondere auch dazu, dass ein benachteiligter Ehegatte nicht gemäss Art. 171 ZGB den Eheschutzrichter in Anspruch nehmen muss, damit Guthaben des pflichtvergessenen Ehegatten dem Partner direkt ausbezahlt werden können resp. müssen. An einer zweckgerechten Verwendung der Leistungen der Sozialversicherung sind insbesondere auch die Fürsorge- oder Sozialbehörden interessiert. Ist aber die rentenberechtigte Person bevormundet, so ist die Rente gemäss Art. 76 Abs. 2 AHVV ausschliesslich dem Vormund oder der von diesem bezeichneten Person ausbezahlt. Diese Ordnung beinhaltet, wie das

Eidg. Versicherungsgericht in einem Entscheid vom 30. Januar 1973 ausführt, eine Kompetenzabgrenzung zwischen Ausgleichskassen und andern Verwaltungsorganen, welche an einer zweckmässigen Rentenverwendung interessiert sind (BGE 99 V 44). Es kann nach Auffassung des Gerichtes nicht Sache der Durchführungsorgane der AHV (oder der IV) sein, zu prüfen, wie der Vormund die Rente verwendet. Diese Frage zu beurteilen falle vielmehr in die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden. Die Anordnungen des Vormundes lassen keinen Spielraum mehr offen für Kassenverfügungen gemäss Art. 76 AHVV. Indem die Versicherung die Rente gemäss den Weisungen des Vormundes auszahlt, erfüllt sie ihre Leistungspflicht mit befreiender Wirkung. Diese Prinzipien gründen nicht zuletzt darauf, dass die Institutionen des Familienrechtes (zu denen auch das Vormundschaftsrecht zu zählen ist) eine Ordnung darstellen, die von der Sozialversicherung vorausgesetzt wird und dieser daher grundsätzlich vorgehen muss.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 76 Abs. 3 AHVV die einer Drittperson oder Behörde ausbezahlten Renten von diesen nicht mit Forderungen gegenüber dem Rentenberechtigten verrechnet werden dürfen. Denn die Renten sind ausschliesslich zum Lebensunterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, zu verwenden. Diese Vorschrift gelangt gegenüber den vormundschaftlichen Organen, wie das Eidg. Versicherungsgericht im bereits erwähnten Entscheid ausführt, nicht zur Anwendung, weil sich die Kompetenz der vormundschaftlichen Organe zur Verfügung über die Rente ausschliesslich und unmittelbar auf die umfassende Ordnung im Zivilgesetzbuch stütze.

M. H.

Zur Bemessung der Invalidität von Personen, die in ihrer Erwerbstätigkeit und ihrem übrigen Aufgabenbereich behindert sind

In einem Entscheid vom 25. Oktober 1972 (BGE 98 V 258) hat das Eidg. Versicherungsgericht den Standpunkt eingenommen, die Erwerbstätigkeit, die eine hauptsächlich im eigenen Haushalt und mit der Kindererziehung beschäftigte Versicherte für Drittpersonen ausübt, sei bei der Invaliditätsschätzung nach der spezifischen Methode des Art. 27 IVV angemessen zu berücksichtigen, sofern die Erwerbstätigkeit zu ihrem Aufgabenbereich gehöre. Das treffe dann zu, wenn das Erwerbseinkommen, das die Versicherte ohne Invalidität wahrscheinlich erzielen würde, einen wesentlichen Teil des gesamten Familieneinkommens bildete. In der Folgezeit vertrat das Bundesamt für Sozialversicherung die Auffassung, dass bei einer bis zum Eintritt der Invalidität vorwiegend erwerbstätig gewesenen Hausfrau, deren Rentenanspruch nach Art. 28 IVG beurteilt werden muss, die Behinderung in der Besorgung des Haushaltes angemessen zu berücksichtigen sei. Dieser Auffassung ist das Eidg. Versicherungsgericht in einem Entscheid vom 24. Januar 1973 (BGE 99 V 43) entgegengetreten. Das vom Bundesamt verfochtene neue Postulat bedeutet nach Auffassung des Gerichtes einen Eingriff in die Praxis, wonach ein Versicherter nicht gleichzeitig als Erwerbstätiger und als Nichterwerbstätiger behandelt werden darf. Die angemessene Berücksichtigung nichterwerblicher Nebenaufgaben lasse sich bei der Invaliditätsschätzung mit der geltenden gesetz-

mässigen Regelung nicht vereinbaren. Gleichzeitig weist das Versicherungsgericht auf die dem Bundesrat zustehende Möglichkeit hin, durch Neufassung von Art. 27 IVV die Grundlage für eine neue Rechtsprechung zu schaffen. M. H.

Rauschgiftsucht an sich erfüllt den Invaliditätsbegriff nicht

Wie das Eidg. Versicherungsgericht in einem Entscheid vom 21. März 1973 ausführt, begründen Trunksucht und suchtbedingter Medikamentenmissbrauch, für sich allein betrachtet, keine Invalidität im Sinne des Gesetzes. Gleiches gelte auch von der Rauschgiftsucht. Dagegen werde eine solche Sucht im Rahmen der Invalidenversicherung relevant, wenn sie eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt hat, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden eingetreten ist, der zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Krankheitswert haben geistige Gesundheitsschäden nur dann, wenn sie die Erwerbsfähigkeit bleibend oder längere Zeit zu beeinträchtigen vermögen. Allgemein wird für die Abgrenzung der versicherten von den nichtversicherten Gesundheitsschäden geistiger Art auf die Begriffe der Zumutbarkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 2 IVG und der längeren bzw. bleibenden Dauer im Sinne des Art. 4 Abs. 1 IVG abgestellt. So genüge es für die Annahme einer leistungs begründenden Abwegigkeit nicht, dass der Versicherte nicht hinreichend erwerbstätig ist; entscheidend sei vielmehr, ob anzunehmen sei, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit sei sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (vom Betroffenen aus gesehen) und sogar für die Gesellschaft untragbar. Folglich bedeutet kaum je eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ohne weiteres auch das Vorliegen einer Invalidität. In jedem einzelnen Falle muss eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, unabhängig von der ärztlichen Diagnose und grundsätzlich auch unbekümmert um die Ätiologie, ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Es wird also der sozialen Frage nach dem Ausmass der Arbeitsfähigkeit, unter Würdigung von subjektiven und objektiven Faktoren, zentrale Bedeutung beigemessen – und nicht der spezialärztlichen Expertise, die Ursache und Wesen der Krankheit beschreibt (BGE 99 V 28). M. H.

Richtsätze der Hilfe für den Lebensunterhalt

Die Konferenz der öffentlichen Fürsorge empfiehlt unter Berücksichtigung der Teuerung eine Anpassung der Richtsätze vom 7. November 1972:

Bei der Festsetzung der Minimalansätze im Herbst 1972 wurde die damalige Teuerung ausgeglichen, gleichzeitig aber auch der reale Anstieg des Volkseinkommens als Erhöhungsfaktor in bescheidenem Umfang mitberücksichtigt, und überdies wurde *die im Jahre 1973 zu erwartende Teuerung mit etwa 5 % bereits eingebaut.*

Der Lebenskostenindex ist bis Ende November 1973 um 10,8 % gestiegen. Da unsere Richtsätze die Heizungskosten separat berücksichtigen, gilt für uns der